

95119
Landshut, den 06.05.2011

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Landshut möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt mit der Prüfung, ob eine Einschränkung der Verkaufsmöglichkeiten von alkoholischen Getränken in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2011 (BVerwG 8 C 50.09 und BVerwG 8 C 51.09) rechtlich möglich ist. Danach kann angeordnet werden, dass im genannten Zeitraum alkoholische Getränke nur an motorisierte Reisende und deren Beifahrer an Tankstellen verkauft werden dürfen, nicht jedoch an Fußgänger und Radfahrer. Darüber hinaus kann die Menge beschränkt werden auf Getränken mit einem Alkoholgehalt von bis zu 8 Volumenprozent in einer Menge bis zu 2 Litern oder auf Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 8 bis 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 1 Liter oder auf Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 0,1 Litern.
2. Soweit eine Anwendung auch in Landshut rechtlich möglich ist, soll die Stadt eine entsprechende Anordnung treffen bzw. ihre Verwaltungspraxis ändern.

Begründung:

Durch eine entsprechende Verkaufsbeschränkung wird die Einhaltung des Jugendschutzes verbessert. Außerdem wird die Möglichkeit zu übermäßigem Alkoholgenuss erschwert. Letzterer wird häufig genannt im Bezug zu Beschwerden, Beschädigungen und Straftaten zur Nachtzeit. Die Städte Regensburg und Augsburg beabsichtigen bereits die Einführung einer Verkaufsbeschränkung für Tankstellen. Die Bezugsmöglichkeiten für

alkoholische Getränke zu normalen Ladenöffnungszeiten sind im übrigen in jeder Hinsicht ausreichend.



Gaby Sultanow



Helge Teuscher